

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG**

Inhaltsverzeichnis

1. Angebot und Vertragsgrundlagen	3
2. Übermittlung von wesentlichen Informationen durch den Auftraggeber	3
3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (Überlasser)	3
4. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers (Überlasser).....	5
5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Beschäftiger).....	5
6. Vorstellung.....	6
7. Beschäftigungsorte und -zeiten.....	6
8. Beschäftigungsbeginn.....	6
9. Leistungserbringung/Leistungserfüllung	7
10. Urlaub und sonstige Abwesenheiten	7
11. Dokumentation.....	7
12. Übernahme.....	7
13. Rückstellung (Wechsel/Austausch von überlassenen Arbeitskräften).....	8
14. Außerordentliche Kündigung.....	8
15. Garantie und Haftung.....	9
16. Vergütung	9
17. Zahlungskonditionen	10
18. Rechnungslegung.....	10
19. Datenschutz und Geheimhaltung	10
20. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen .	10
21. Sonstige Bestimmungen	11

1. Angebot und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 1.2. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Angebotsbindefrist vier Monate. Während dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 1.3. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Bewerberprofilen sowie die Durchführung von Auswahlprozessen wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 1.4. Auftraggeber (auch „Beschäftiger“ genannt) und Auftragnehmer (auch „Überlasser“ genannt) sind zur Anwendung und Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes BGBl. 196/1988 (kurz „AÜG“) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Ähnliches (zB Lieferbedingungen, Vertragsformblätter) werden, ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, nicht Vertragsinhalt, dies gilt auch dann, wenn sie sich auf den Geschäftspapieren (und dergleichen) des Auftragnehmers befinden und diesen nicht neuerlich ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.6. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (wobei auch Änderungen per E-Mail und/oder Telefax der Schriftform gleichgehalten werden).

2. Übermittlung von wesentlichen Informationen durch den Auftraggeber

- 2.1 Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Betrieb des Auftraggebers für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Betrieb des Auftraggebers geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Auftraggebers die Lohnhöhe geregelt, hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Weiters hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des NSchG oder von Schwerarbeit im Sinne der SchwerarbeitsV zu informieren.
- 2.2 Soweit die Festlegungen aus Sicht des Auftragnehmers gesetzwidrig oder unwirtschaftlich erscheinen, hat er den Auftraggeber darauf unverzüglich hinzuweisen (Warnpflicht).

3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (Überlasser)

- 3.1. Der Auftragnehmer erklärt über alle für die gegenständliche Arbeitskräfteüberlassung erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese Genehmigungen auch während der Dauer des Arbeitskräfteüberlassungsvertrages aufrecht zu erhalten. Eine Endigung, grundlegende Einschränkungen, Standortverlegungen, Auflagen sowie sonstige Änderungen der Gewerbeberechtigung/Ausübung sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.2. Der Auftragnehmer ist und bleibt der arbeitsvertragliche Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskraft. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften das ihnen zustehende Entgelt pünktlich, spätestens am Monatsletzten, zu bezahlen und seinen steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nachzukommen (ordentliche und korrekte Abrechnung). Der Auftragnehmer ist insoweit dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, auf dessen Verlangen Nachweise über die Erfüllung seiner Pflichten als Arbeitgeber zu erbringen (bspw. Kopien der Anmeldung zur Sozialversicherung, Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Arbeitskräften etc.) sowie dafür, dass ein gesetzeskonformer, rechtsgültiger Vertrag mit der überlassenen Arbeitskraft abgeschlossen wurde (bspw. durch Vorlage einer Kopie des Vertrages).
Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich die überlassenen Arbeitskräfte den allfälligen geltenden Kontroll-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften des Auftraggebers unterwerfen und eine entsprechende Belehrung vor Arbeitsantritt durch den Auftraggeber nachweislich zur Kenntnis nehmen.
- 3.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungs- und Meldepflichten, insbesondere nach § 13 und § 17 AÜG, einzuhalten.
- 3.4. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, gewisse Punkte (wie bspw. eine Treue- und Verschwiegenheitspflicht der überlassenen Arbeitskraft gegenüber dem Auftraggeber oder datenschutzrechtliche Bestimmungen) mit der überlassenen Arbeitskraft im Arbeitsvertrag oder in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- 3.5. Der Auftragnehmer und die überlassene Arbeitskraft sind verpflichtet, über alle ihnen aus dem Überlassungsverhältnis oder auch unabhängig davon anvertrauten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen Angelegenheiten – insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Geschäftsangelegenheiten, Geschäftsbeziehungen oder Ergebnissen – des Auftraggebers und mit diesem verbundenen Unternehmen sowie von dessen KundInnen, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 3.6. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, das Vertragsverhältnis zu Werbezwecken zu nutzen.
- 3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Arbeitskräfte mit der jeweiligen benötigten beruflichen Qualifikation zu überlassen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass die überlassenen Arbeitskräfte die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen, um die ihnen übertragenen Arbeitsleistungen in angemessener Zeit und den geltenden Vorgaben entsprechend zu erbringen.
- 3.8. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine andere geeignete qualifizierte Arbeitskraft (Ersatzarbeitskraft) zu überlassen, wenn dem Auftragnehmer der Einsatz der aktuell überlassenen Arbeitskraft im Betrieb des Auftraggebers – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr möglich ist.
- 3.9. Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Beschäftigungsort, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen verpflichtet, unverzüglich eine qualifizierte Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.
Das wirtschaftliche Risiko von Ausfällen trägt der Auftragnehmer. Für Zeiten, in denen weder die ursprünglich überlassene Person noch eine geeignete qualifizierte Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht, kann daher kein Honorar verrechnet werden.

- 3.10. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über wesentliche die überlassene Arbeitskraft betreffende Punkte aufzuklären, die sich auf das Beschäftigungsverhältnis auswirken (bspw. eine unverzügliche Information über eine Schwangerschaft der überlassenen Arbeitskraft).

4. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers (Überlasser)

- 4.1. Der Auftragnehmer und die überlassenen Arbeitskräfte dürfen Gegenstände und Kleidung, die mit den Marken und/oder sonstigen Immaterialgüterrechten (zB Logos, etc) des Auftraggebers versehen sind oder mit diesen in Verbindung stehen, nur zu Zwecken der Leistungserbringung im gegenständlichen Vertragsverhältnis und im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers verwenden. Es werden insbesondere keine Nutzungsrechte eingeräumt. Bei Vertragsbeendigung haben der Auftragnehmer und die überlassenen Arbeitskräfte auch sämtliche Gegenstände an den Auftraggeber zurückzugeben. Sollte eine überlassene Arbeitskraft Gegenstände oder Kleidung für nicht vertragskonforme Zwecke oder außerhalb der Leistungserbringung für den Auftraggeber ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung einsetzen (PSA, Bekleidung, etc.), so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger Schäden oder Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle von Verletzungen im Zusammenhang mit der Arbeitskräfteüberlassung schad- und klaglos halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.
- 4.3. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, für sich oder für andere Personen Zuwendungen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen anzunehmen.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend und umfassend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle zu unterrichten.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Beschäftiger)

- 5.1. Die überlassenen Arbeitskräfte treten in keine vertragliche Beziehung (Dienstvertrag, Werkvertrag, odgl.) zum Auftraggeber ein, jedoch arbeiten sie nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Auftraggebers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Auftraggeber die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.
- 5.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß §§ 6 Abs 1, 6a, 10 Abs 1a AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen (wie bspw. Arbeitszeitgesetz oder ASchG) einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ASchG erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen.
- 5.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres – oder eines anderen nach dem AÜG idgF festgelegten Zeitraumes – einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
- 5.4. Der Auftraggeber hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

- 5.5. Der Auftraggeber hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
- 5.6. „Subüberlassung“: Der Auftraggeber kann die Arbeitskräfte innerhalb des Konzerns der WIENER STADTWERKE wiederum an Dritte überlassen.

6. Vorstellung

- 6.1. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die zu überlassenden Personen rechtzeitig vor einer möglichen Beauftragung vorstellen. Für die Vorstellung ist vom Auftragnehmer rechtzeitig eine Information über die überlassene Arbeitskraft an den Auftraggeber zu übermitteln, die zumindest folgende Informationen beinhaltet: Name, Alter, Geschlecht, Ausbildung, Berufserfahrung, eine kurze persönliche Beurteilung durch den Auftragnehmer, möglicher Einsatzbeginn.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat die zu überlassende Arbeitskraft umfassend über den Auftraggeber und die Position zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Der Auftraggeber wird dazu die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.
- 6.3. Die überlassene Arbeitskraft hat sich persönlich an einem vom Auftraggeber angegebenen Ort vorzustellen.

7. Beschäftigungsorte und -zeiten

- 7.1. Beschäftigungsort ist grundsätzlich der Standort des Betriebes des Auftraggebers, ausgenommen dieser ist in der schriftlichen Beauftragung anders festgehalten, oder, sofern eine Subüberlassung gemäß Punkt 5.6 erfolgt, der Standort des jeweiligen Konzernunternehmens der WIENER STADTWERKE.
- 7.2. Wenn in der schriftlichen Beauftragung nichts Anderes festgelegt, muss die überlassene Arbeitskraft binnen 5 Werktagen (Frist: Anzahl der Werktage nach Bestellung) am Beschäftigungsort verfügbar sein.
- 7.3. Während der Überlassung gelten die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften des im Auftraggeber-Betriebes auf vergleichbare Arbeitnehmer anzuwendenden Kollektivvertrages bzw einer gesetzlich festgelegten Regelung (§ 10 Abs 3 AÜG). Weiters gelten Arbeitszeit-Betriebsvereinbarungen des Auftraggeber-Betriebes (zB Gleitzeit), es sei denn, die überlassene Arbeitskraft ist vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen.
- 7.4. Die Arbeitszeitaufzeichnung wird von der überlassenen Arbeitskraft geführt und wird vom fachlich Vorgesetzten im Betrieb des Auftraggebers kontrolliert und bestätigt.

8. Beschäftigungsbeginn

- 8.1. Mit der schriftlichen Bestellung wird der konkrete Vertragsbeginn (Beschäftigungsbeginn) dem Auftragnehmer bekanntgegeben.
- 8.2. Die überlassene(n) Arbeitskräfte darf (dürfen) erst nach schriftlicher Bestellung eingesetzt werden.

9. Leistungserbringung/Leistungserfüllung

- 9.1. Als Erfüllungsort gilt der vereinbarte Beschäftigungsort.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen den Stand der Technik sowie die Verhaltensgrundregeln gemäß Verhaltenskodex (Code of Conduct) des WIENER STADTWERKE Konzerns einzuhalten.
- 9.3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte erforderliche Infrastruktur und Arbeitsmittel sind von der überlassenen Arbeitskraft ausschließlich bestimmungsgemäß und substanzschonend zu verwenden und nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen zu refundieren.
- 9.4. Der Auftragnehmer hat bei Erbringung seiner Leistung die Rechte und Interessen des Auftraggebers unbeeinflusst von den Interessen Dritter zu wahren und bei allen Veranlassungen und Prüfungen insbesondere auf die Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, auf die Einhaltung der Kosten, Termine und Qualität sowie auf die Sicherstellung einer fachgerechten, sorgfältigen und gewissenhaften Abwicklung zu achten.

10. Urlaub und sonstige Abwesenheiten

- 10.1. Urlaube sowie sonstige zu vereinbarende Abwesenheiten sind bei längerfristigen Überlassungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers von der überlassenen Arbeitskraft mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.
- 10.2. Die überlassene Arbeitskraft hat dem Auftragnehmer Krankenstände zu melden und hat eine Krankenstandsbestätigung dem Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich den Krankenstand mitzuteilen und muss gemäß Punkt 3.9 unverzüglich eine qualifizierte Ersatzarbeitskraft dem Auftraggeber für die Zeit des Krankenstandes zur Verfügung stellen.

11. Dokumentation

- 11.1. Auflistungen der überlassenen Arbeitskräfte mit Personalien (Name, Geburtsdatum), Foto (auch digital), eventuellen Zusatzqualifikationen und Angabe des Arbeits-/Einsatzortes mit Bezug auf die Auftragsnummer des Auftraggebers und den Auftragsgegenstand sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zu übermitteln.
- 11.2. Auf der Korrespondenz zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie auf allen Schriftstücken (Stundennachweisen, Urlaubs- oder Krankmeldungen, Rechnungen und dgl.) sind die für den Auftraggeber relevanten Daten (z.B. Bestellnummer, Leistung, Erfüllungsort, Name) anzugeben.
- 11.3. Bei den monatlichen Rechnungen sind grundsätzlich laufend die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die monatlichen vom Auftraggeber bestätigten Arbeitszeitaufzeichnungen zur Abrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übermitteln.

12. Übernahme

Seitens des Auftraggeber besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Übernahme der überlassenen Arbeitskraft vom Auftragnehmer in ein direktes Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.

13. Rückstellung (Wechsel/Austausch von überlassenen Arbeitskräften)

- 13.1. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, die überlassenen Arbeitskräfte während der vereinbarten Überlassungsdauer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers abzuziehen bzw. auszutauschen. Ausgenommen hiervon sind Fälle der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer durch die überlassene Arbeitskraft oder ähnliches (zB Schwangerschaft) – es gilt diesbezüglich Punkt 3.9.
- 13.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch von überlassenen Arbeitskräften ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Überlassung zu verlangen.
- 13.3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Überlassung einzelner überlassener Arbeitskräfte sofort zu beenden und die davon betroffene Arbeitskraft mit sofortiger Wirkung an den Auftragnehmer zurückzustellen, wenn die Arbeitskraft ein Verhalten gesetzt hat, welches einen der in § 82 GewO 1859 bzw in § 27 AngG genannten Entlassungsgründe verwirklicht oder die überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikationen nicht entspricht oder aus sonstigen Gründen für die Erbringung der geschuldeten Dienste ungeeignet erscheint oder dem Auftraggeber voraussichtlich für längere Zeit nicht zur Verfügung steht bzw. stehen wird.
- 13.4. Im Falle einer Rückstellung (Wechsel/Austausch) ist der Auftragnehmer unverzüglich verpflichtet, eine qualifizierte Ersatzarbeitskraft bereitzustellen.

14. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist in folgenden Fällen dazu berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

1. Wenn der Auftragnehmer gegen einer seiner Aufgaben und Pflichten gemäß Punkt 3 oder Punkt 4.1 verstößt und keine Behebung der schriftlich angezeigten Mängel vornimmt.
2. Wenn der Auftragnehmer keine oder keine andere qualifizierte Ersatzarbeitskraft unverzüglich oder innerhalb vereinbarter Frist an den Auftraggeber bereitstellt und diese fünf Werktage nach dem vereinbarten Einsatztermin noch immer nicht ihren Dienst am vereinbarten Standort angetreten hat.
3. Wenn der Auftragnehmer einen Subunternehmer oder einen anderen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einsetzt.
4. Wenn der Auftragnehmer keine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe gemäß § 94 Z 72 Gewerbeordnung 1994 mehr besitzt, ihm die Ausübung des Gewerbes untersagt wird oder sonstige gewerberechtliche Gründe gegen eine weitere Ausübung oder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers sprechen wie beispielsweise Aussetzung, ein Prüfungsverfahren der Behörde, etc. Gleiches gilt, sollte der Auftragnehmer die nach § 16 Abs 6 AÜG bestimmte Anzahl von Arbeitskräften und/oder den Zeitraum der Bewilligung überschreiten.
5. Wenn der Auftragnehmer die ihm auf Grund des AÜG obliegenden Verpflichtungen, insbesondere gegenüber einer Arbeitskraft, erheblich oder wiederholt verletzt hat und trotz schriftlicher Androhung der Untersagung gemäß § 18 AÜG neuerlich verletzt.
6. Wenn dem Auftraggeber ein Strafbescheid oder ähnliches im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung des Auftragnehmers oder dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zugestellt wird, der auf einem Verhalten des Auftragnehmers beruht.
7. Wenn bekannt wird, dass der Auftragnehmer bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder Umstände vorliegen, welche die die Leistungserbringung unmöglich machen.

15. Garantie und Haftung

- 15.1. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- 15.2. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber und haftet dafür, dass die von ihm an den Auftraggeber überlassenen Arbeitskräfte jeweils über die bedungene berufliche Qualifikation verfügen und zur Arbeitsleistung für den Auftraggeber bereit sind.
- 15.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche überlassenen Arbeitskräfte ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind und diese jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Überlassung erteilt haben sowie dass sämtliche überlassenen Arbeitskräfte zu ihm in einem aufrechten Vertragsverhältnis stehen.
- 15.4. Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer garantiert dieser, alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das AuslBG, das AVRAG, das NAG sowie alle sozialrechtlichen Bestimmungen vollinhaltlich einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit unverzüglich vorzulegen.
- 15.5. Sofern die überlassenen Arbeitskräfte über keine österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass bei Antritt sowie während der Dauer der Überlassung alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. alle behördlichen Voraussetzungen vorliegen, damit diese ausländischen Arbeitskräfte im Betrieb des Auftraggebers eingesetzt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung endet die Überlassung automatisch mit dem Zeitpunkt in dem die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- 15.6. Der Auftraggeber haftet für Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie für die Lohnzuschläge nach dem BUAG als Ausfallsbürge. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für jeden Vermögensnachteil, den der Auftraggeber im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach § 14 AÜG erleidet und wird ihn diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 15.7. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

16. Vergütung

- 16.1. Die Höhe des jeweiligen Entgelts ergibt sich aus dem vom Auftraggeber unterfertigten Angebot, der (falls vorliegenden) Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder dem jeweiligen unterfertigten Dienstverschaffungsvertrag, wobei, sofern nichts anderes geregelt ist, die Verrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von der überlassenen Arbeitskraft geführten und vom Auftraggeber bestätigten Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgt.
- 16.2. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß anzupassen.
- 16.3. Das vereinbarte Entgelt bleibt während der Vertragsdauer unverändert, ausgenommen Punkt 16.2.

- 16.4. Darüber hinaus sind mit dem vereinbarten Entgelt allfällige Prämien auf Grund der spezifischen Verwendung der überlassenen Arbeitskraft und/oder vom Auftraggeber angeordnete Überstunden nicht abgegolten. Überstunden werden jedoch nur nach gesonderter schriftlicher Anordnung durch den Auftraggeber gemäß den gesetzlich bzw. kollektivvertraglich festgelegten Überstundenzuschlägen abgegolten.

17. Zahlungskonditionen

- 17.1. Ordnungsgemäß erstellte Rechnungen sind nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, nach 30 Kalendertagen, frühestens jedoch am ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag, zur Zahlung mittels Banküberweisung fällig. Sollte der betreffende Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.
- 17.2. Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

18. Rechnungslegung

- 18.1. Auf Rechnungen sind die für den Auftraggeber relevanten Daten (insbesondere Auftraggeber, Auftragnehmer, Bestellnummer, ggf. Leistung, Erfüllungsort, Bankverbindung, UID Nummer) anzugeben. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.
- 18.2. Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt, werden retourniert und lösen keine Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers aus.

19. Datenschutz und Geheimhaltung

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.
- 19.2. Der Auftragnehmer sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU- Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, wird der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine den Vorgaben des Art 28 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Vereinbarung abschließen.
- 19.3. Der Vertrag und alle sich darauf beziehende Angaben und Unterlagen sind vom Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

20. Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen

Handlungen zu ergreifen und (ii) für jeden einzelnen Verstoß gegen strafrechtliche Tatbestände und/oder Kartellbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags durch den Auftragnehmer oder für ihn tätige Personen zur Zahlung einer vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängigen, verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % des Gesamtpreises (exkl. USt). Der Auftraggeber hat bei jedem Verschuldensgrad Anspruch auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1. Entsteht im Zuge des Einsatzes der überlassenen Arbeitskraft beim Auftraggeber ein Werk oder eine Leistung, für die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem Urheberrechts- oder Patentgesetz) ein Schutz vorgesehen ist, kommen dem Auftraggeber daran die ausschließlichen (Verwertungs-)Rechte zu.
- 21.2. Vom Auftraggeber beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden.
- 21.3. Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den Auftraggeber vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.
- 21.4. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen und der ursprünglichen Absicht der Parteien entsprechen. Dasselbe gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- 21.5. Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.
- 21.6. Der Auftraggeber hat das einseitige jederzeit ausübbares Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze oder auch nur teilweise an zum Konzern der WIENER STADTWERKE gehörende Unternehmen zu übertragen.